FFH - Gebietsgrenze (Stand: 04/2016)

SPA - Gebietsgrenze

NSG - Grenze

Übergeordnete Maßnahmen

Folgende übergeordnete Maßnahmen sind nicht kartographisch dargestellt:

(1) Erhalt (ggf. Wiederherstellung) nährstoffarmer Verhältnisse im Bodensee
(2) Begrenzung der Treibholzanlandung durch Schaffung von Retentionsräumen bzw. Abfangeinrichtungen an den Zuflüssen
(3) Einrichtung von Pufferflächen mit extensiver Nutzung zur Sicherstellung der Versorgung der Strandrasen und Pfeifengraswiesen mit unbelastetem Wasser
(4) Erhalt der Uferdynamik des Bodensees sowie seiner charakteristischen und für die Seeökologie zwingend erforderlichen jahreszeitlichen Seespiegelschwankungen
(5) Erhalt des weitgehend naturnahen Bodenseeufers sowie der durchgängigen Anbindung der in den Bodensee mündenden Bäche
(6) Erhalt störungsarmer Flachwasser- und Uferzonen (z.B. keine neuen Bojenfelder oder Bootsanlegestellen)

Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen

3130, Stillgewässer mit Pioniervegetation (sogenannte "Strandrasen")

Beseitigung von Treibholz-Ansammlungen

Wiederausbringung von Strandrasenarten zur Aufwertung des LRT

Wiederausbringung von Strandrasenarten zur Wiederherstellung des LRT

Folgende notwendige Maßnahmen sind nicht in der Karte dargestellt:
- Erhalt und Optimierung des guten Zustands des Kiesufers
- Fortführung / Wiederaufnahme regelmäßiger Bestandserfassungen der Strandrasen und ihrer charakteristischen Arten

wünschenswerte Maßnahme:

Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstandes der Ansprüche der Strandrasengesellschaften und ihrer Arten

3140, mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armleuchteralgen
3150, nährstoffreiche Stillgewässer

Die übergeordneten Maßnahmen (1) und (6) dienen auch den LRT's 3140 und 3150

6410, Pfeifengraswiesen

Erhalt und ggf. Wiederherstellung des Wasserhaushaltes

Regelmäßige Pflegemahd im Herbst (Abräumen, alternierende Brachestreifen)

Pufferstreifen um die Streuwiese etablieren/ausweisen

Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

1163, Koppe, Cottus gobio

Die übergeordnete Maßnahme (5) gilt auch für die Koppe.

1670, Bodensee-Vergissmeinnicht, Myosotis rehsteineri

Die Maßnahmen für den LRT 3130 gelten auch für das Bodensee-Vergißmeinnicht.

Folgende notwendige Maßnahme ist nicht in der Karte dargestellt:
- Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (nur in Ausnahmefällen)

1903, Sumpf-Glanzkraut, Liparis loeselii

Für das Sumpf-Glanzkraut gelten die selben Maßnahmen wie für den LRT 6410, Pfeifengraswiesen

1061, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Maculinea nausithous

Regelmäßige Pflegemahd im Herbst (Abräumen, alternierende Brachestreifen)

Einschürige Herbstmahd zur Stabilisierung und Vernetzung der Population auf Brachflächen und Feuchtwiesen mit Großem Wiesenknopf

wünschenswerte Maßnahme:

Schaffung von spät gemähten Pufferstreifen entlang der Gewässer ohne Düngung

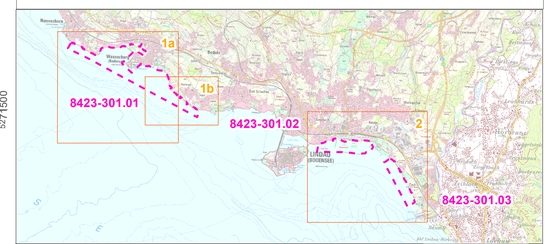

Managementplanung
FFH-Gebiet 8423-301 „Bodenseeufer"

NATURA 2000

Karte 3: Maßnahmen

Blatt:	**Bearbeitungsstand:**
1 von 2	November 2019

Bearbeitung:

Regierung von Schwaben

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Planungsbüro:

Dr. Wolfgang von Brackel
Kirchenweg 2, 91341 Röttenbach

BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG

Originalmaßstab: 1:5.000

0 50 100 150 200 250 m

N

Geodaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Fachdaten:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.lfu.bayern.de)